



STATUTEN

Vorbemerkung:

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich im Interesse der Lesbarkeit sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen.

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Haflinger pur-sang, selection-selle, suisse" besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), welcher im Handelsregister eingetragen ist.

Die Namensgebung: Haflinger pur sang, selection-selle, suisse-Haflinger Reinblut, Selektion Reittyp, Schweiz ist dem Hauptverwendungszweck als Freizeit, Reit und Fahrpferd einschliesslich den rassespezifischen Merkmalen verpflichtet.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, sofern er Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 3 Zweck

Förderung der Landespferderasse „Haflinger“ als Schweizerzuchtpopulation
Der politisch und konfessionell neutrale Verein bezweckt die Wahrung des Ansehens und der Interessen des Haflingerpferdes, welches als Gruppe von ursprünglich raumbundenen Pferden mit gemeinsamem Typus, als Haflinger-Pferderasse hervorgegangen ist.

Er setzt sich für artgerechte Haltung und Ausbildung des Haflingerpferdes ein.
Züchtet ein robustes, gesundes lebhaftes Pferd für den Reit- und Fahrsport, den Turniersport, Freizeitreiten, Landwirtschaft und Tourismus.



Art. 4 Zweckförderung

Um den unter Art. 3 hiervoor beschriebenen Zweck zu fördern, beschliesst oder unterstützt der Verein namentlich folgende Tätigkeiten;

- Festsetzung der Zuchtbestimmungen, und Organisation der Schauordnung sowie weiteren Reglemente.
- Führung des Herdebuches Haflinger, gemäss Ursprungszuchtbuch ANACRHA1.
- Informationen und fachmännische Beratung bezüglich Zucht, Spiel, Sport, Haltung und Ausbildung des Haflingerpferdes
- Einführung eines Zucht- und Sportstammes zur Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen und zum Erfahrungsaustausch unter den Vereinsmitgliedern
- Ansprech- und Informationsstelle für die Öffentlichkeit und Behörden betreffend der Haflinger, unter anderem mittels Publikationen in Fach- und Tagespresse
- Vertretung und Wahrung der Vereinsinteressen bei nationalen und internationalen Organisationen und Veranstaltungen
- strikte Überwachung und Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen der Eidgenossenschaft und der Europäischen Union
- Beitritt zu internationalen Zuchtorganisationen
- im Sinne eines gemeinsamen Zuchtzieles ist der Verband Mitglied des Europäischen Verbandes der Haflingerpferdezüchter.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Erwerb

Alle Interessenten, die sich zur Einhaltung der Statuten, der Zucht- und Tierschutzbestimmungen, der weiteren Reglemente des Vereins und der Verordnung der Haflinger-Vereinigung verpflichten, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglied aufgenommen werden.

Es bestehen folgende Einzel-Mitgliederkategorien;

- | | | |
|--------------------|-------------------|----------------|
| a) Aktive | - Zucht | = AZ |
| Aktive | - Spiel und Sport | = AS und ASp |
| b) Jugend | - Zucht | = AJZ |
| Jugend | - Spiel und Sport | = AJS und AJSp |
| c) Ehrenmitglieder | | |
| d) Förderer | | |

Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme.

Art. 6 Definitionen

- a) Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den Vereinstätigkeiten mitzuhelfen und unterliegen der Beitragspflicht. **Bei unbegründeter Verweigerung der Mithilfe an Vereinstätigkeiten kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen eine Busse von maximal Fr. 40.- zu Gunsten der Vereinskasse aussprechen.**



- b) Jugendmitglieder bis und mit 16 Jahren können, unter Vorbehalt von Art. 5, mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt dem Verein beitreten. Sie unterliegen der Beitragspflicht, verfügen aber über kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages auf Lebzeiten befreit.
- d) Förderer sind dem Verein gut gesinnte Personen, die dem Verein auf freiwilliger Basis Geldbeiträge oder Naturalabgaben im Wert von mind. Fr. 50.-- spenden. Sie können zu den Versammlungen und Aktivitäten des Vereins eingeladen werden, verfügen aber über kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich jeweils auf Ende Dezember erfolgen.

Der Austritt wird rechtsgültig, wenn das austretende Mitglied seinen laufenden statutarischen Verpflichtungen nachgekommen ist. Eine Rückstattung geleisteter Beiträge entfällt.

Ausscheidende Mitglieder haben zudem keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied nach Anhörung mit schriftlichem und begründetem Entscheid ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten, die Zucht- und Tierschutzbestimmungen, die weiteren Reglemente des Vereins oder die Verordnungen von Internationalen Behörden und Organisationen (EU) in schwerwiegender Weise verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Hand der Generalversammlung zu richten.

Der Ausschluss wird definitiv, wenn er von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bestätigt wird.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht zusteht.



3. MITTEL

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Die finanziellen Beitragspflichten werden in einem Beitragsreglement ziffernmässig festgehalten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 10 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden insbesondere aus durchgeführten Veranstaltungen, den Abstammungspapieren, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 11 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. ORGANE

Die Organe des Vereins sind;

- a) Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Zuchtleitung
- d) Revisionsstelle

a) Generalversammlung Einberufung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die mindestens fünfzehn Tage vorher zu erfolgen hat, im ersten Quartal einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Der Vorstand, ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisoren können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf der Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Über verspätet eingereichte Anträge sowie Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht befunden werden.



Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufende Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Stimmrecht

Unter Vorbehalt von Art. 5 und 6 hat jedes Mitglied an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten oder das Gesetz kein qualifizierteres Mehr vorschreiben. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 16 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu;

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und des Zuchtbuchführers, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 8;
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Ernennung von Ehrenmitglieder;
- Erlass und Abänderung der Reglemente, Zuchtbestimmungen und Schauordnung;
- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins;
- Festsetzung der Zuchttarife;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;



b) Vorstand

Art. 17 Kompetenzen, Anzahl, Amtsdauer und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann Drittpersonen, welche nicht Verbandsmitglieder sind, folgende Aufgaben übertragen:

- Führung des Verbandssekretariates
- Führung der Rechnung
- Rechtsvertretung vor Behörden (EU-Recht), ect.
- Abänderung der Reglemente mit Angängen nach neuen Tierzuchtverordnungen

Diese Aufgaben können auch, miteinander verbunden, einer geschäftsführenden Person oder Institution übertragen werden;

Art. 18 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat in der Regel schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, zehn Tage zum voraus, zu erfolgen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 20 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 21 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über;

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Generalversammlung



- Antrag zur Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 3'000.-pro Geschäftsjahr
- Ausarbeiten von Reglementen und Zusammenarbeitsverträgen mit juristischen Personen, Genossenschaften und Vereinen
- Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 22 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder allfälliger Kommissionen erhalten für ihre Funktion keine Entschädigung. Begründete Honorare und Spesen können ersetzt werden.

Art. 23 Suspendierung

Vorstandsmitglieder, welche die ihnen übertragenen Pflichten grob vernachlässigen oder ihre Kompetenzen überschreiten, werden durch Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung in ihrem Amt suspendiert. Ihre Pflichten werden durch die übrigen Vorstandsmitglieder übernommen.

Die Generalversammlung befindet über die allfällige Abberufung des suspendierten Vorstandsmitgliedes und wählt gegebenenfalls ein Ersatzmitglied.

c) Zuchtleitung

Aufgaben / Befugnisse

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

Die Zuchtleitung ist zuständig für die Entscheidung über die Hengstselektion, gezielte Förderung von schwachen Hengstblutlinien, Paarungspläne, Einteilung Deckstationen usw.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, die Richteranwälter auf dem neuesten Stand zu halten.

d) Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.



5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Statutenrevision

Änderungen der Statuten durch die Generalversammlung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausschliesslich hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Sofern mindestens zehn Mitglieder den Verein weiterführen wollen, ist dessen Auflösung nicht statthaft. Die übrigen Mitglieder können diesfalls mit sofortiger Wirkung den Austritt aus dem Verein erklären, ohne jedoch einen Anspruch auf das Vereinsvermögen zu haben.

Art. 26 Liquidation

Die den Beschluss der Auflösung fassende ausserordentliche Generalversammlung bestimmt, wer die Liquidation des Vereins durchzuführen hat. Die Liquidatoren führen die Liquidation durch und erstellen einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist während fünf Jahren bei einer von der letzten Generalversammlung bestimmten Bank zu hinterlegen. Wird in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichen Zielen gegründet, so ist der hinterlegte Betrag an diesen herauszugeben.

Art. 27 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand lässt den Verein im Handelsregister eintragen.

Art. 28 Inkraftsetzung

Die Statuten, das Beitragsreglement (Anhang 6) die Zuchtbestimmungen und die Schauordnung sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17.12.1997 angenommen und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Die Statutenrevision wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 12.02.2011 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Die Herdebuchstelle und die
Geschäftsführung

B. Mathys

Barbara Mathys